

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit welcher für die Landesstraße L 114 – Schanzsattelstraße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) und Kraftfahrliniengesetz (KfLG) erlassen wird

Auf Grund der §§ 44a und 94a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Für die Landesstraße L 114– Schanzsattelstraße – wird für die Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG, im Bereich der Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040 m erlassen. Das Fahrverbot wird erst bei Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen wirksam.

§ 2

(1) Die ZAMG erstellt für folgende drei geografische Punkte eine Wetterprognose:

Geografische Punkte	Geographische Breite	Geographische Länge	Seehöhe in m
Schanzsattel (Passhöhe)	47.45349265° Nord	15.61263102° Ost	1227
Schanzsattel (Nord)	47.464332° Nord	15.549825° Ost	750
Schanzsattel (Süd)	47.442679° Nord	15.65° Ost	1000

(2) Die Landesstraßenverwaltung hat täglich zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr die Wetterprognose abzufragen.

(3) Sagt die Wetterprognose an mindestens einem der drei geografischen Punkte für die nächsten 12 Stunden nach dem Prognosezeitpunkt entweder

1. mehr als 10 cm Neuschnee oder
2. Straßenglätte in Form von gefrierender Regen mit mehr als 1mm Niederschlag,

vorher, wird das Fahrverbot bis zur verpflichtenden Einholung der nächsten 12-Stunden-Wetterprognose wirksam. Das Ergebnis der Abfrage ist gemäß § 4 Abs. 2 umzusetzen.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht**“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „**ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG**“ kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenmeistereien Bruck/Mur und Birkfeld.

(2) Nach der Kundmachung sind die Verkehrszeichen zu verhüllen, bis die Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Fahrverbots vorliegen.

§ 4

(1) Liegen die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Verordnung vor, so sind die Verkehrszeichen sichtbar zu machen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die Verkehrszeichen so lange zu verhüllen, bis die Voraussetzungen bei der wiederholten Prognoseeinholung gemäß § 2 wieder vorliegen.

(2) Das Sichtbarmachen und das Verhüllen hat durch die Straßenmeistereien Bruck/Mur und Birkfeld bei Einholung der Wetterprognose zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr spätestens bis 06.30 Uhr, bei Einholung der Wetterprognose zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr bis spätestens 18.30 Uhr jeweils gleichzeitig zu erfolgen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer